

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TEILREVISION DES FEUERWEHRGESETZES

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Feuerwehreinsatzpläne	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	16
6. Vernehmlassungsvorlage	17
6.1 Abänderung des Feuerwehrgesetzes	17

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990, LGBI. 1990 Nr. 43, entspricht in einigen Punkten nicht mehr den gegebenen bzw. geänderten Anforderungen eines modernen Gesetzes. Aufgrund der sich abzeichnenden Revisionsbedürftigkeit hat eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe das geltende Feuerwehrgesetz auf aktuellen Änderungsbedarf hin überprüft. Im Zuge dieser Überprüfung ist die vorgeschlagene Teilrevision ausgearbeitet worden. In dieser Vorlage werden mehrere Bestimmungen im Bereich der Aufgaben und der Organisation der Feuerwehr, der Verleihung von Dienstgraden, der Aufgaben der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandanten, des Übungsdienstes, der Inspektion, der Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz und der Finanzierung von Dienstleistungen der Feuerwehr den heutigen Erfordernissen angepasst.

Schwerpunkt der Vorlage bildet die Neuregelung der Feuerwehreinsatzpläne. Es ist vorgesehen, dass in Bezug auf neue Bauten und Anlagen das Hochbauamt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft, ob ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich ist. Dabei ist die Mitwirkung des örtlichen Feuerwehrkommandanten vorgesehen. Für bestehende Bauten und Anlagen soll die Feuerwehrkommission der Gemeinde beurteilen, ob ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich ist.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Bevölkerungsschutz

Hochbauamt

Vaduz, 09. November 2010

RA 2010/2433-2840

P

1. AUSGANGSLAGE

Das geltende Feuerwehrgesetz datiert vom 16. Mai 1990 und ist in einigen Punkten revisionsbedürftig. Die Regierung hatte mit Vernehmlassungsbericht vom 16. Mai 2009 ursprünglich eine Totalrevision des Feuerwehrgesetzes ausgearbeitet. Vor allem seitens der Gemeinden wurde vorgeschlagen, auf eine Totalrevision des an sich bewährten Feuerwehrgesetzes zu verzichten und das Gesetz nur einer Teilrevision der wirklich reformbedürftigen Bestimmungen zu unterziehen.

Die Regierung hat in der Folge eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine Teilrevision des Feuerwehrgesetzes auszuarbeiten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten drei Gemeindevorsteher, Vertreter des Feuerwehrverbandes und der Feuerwehren, ein Mitarbeiter des zuständigen Ressorts, Vertreter des Amtes für Bevölkerungsschutz und ein externer Experte an. In die Arbeiten wurde zudem zur notwendigen Koordination der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Brandschutzes der für das Brandschutzwesen zuständige Mitarbeiter des Hochbauamtes einbezogen.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Auch wenn das Feuerwehrgesetz von 1990 grundsätzlich immer noch eine gute Grundlage für das Feuerwehrwesen des Landes bildet, so gibt die seither eingetretene Entwicklung Anlass für die Anpassung gewisser Gesetzesbestimmungen. Dies gilt etwa für Fragen der Organisation und Struktur der Feuerwehr. Die Umschreibung der Aufgaben der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandanten ist nicht mehr in allen Punkten zeitgemäss. Auch einzelne Bestimmungen im Bereich der Ausbildung, Inspektion, des Einsatzes und der Finanzierung sind den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Hauptsächlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht jedoch in Bezug auf die Feuerwehreinsatzpläne, die heute nicht in ausreichend detaillierter und sachlich überzeugender Weise geregelt sind.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Im Zuge der vorgeschlagenen Teilrevision werden mehrere Bestimmungen im Bereich der Aufgaben und der Organisation der Feuerwehr, der Verleihung von Dienstgraden, der Aufgaben der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandanten, des Übungsdienstes, der Inspektion, der Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz und der Finanzierung von Dienstleistungen der Feuerwehr den heutigen Erfordernissen angepasst. Für Einzelheiten kann auf die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln verwiesen werden.

3.2 Feuerwehreinsatzpläne

Schwerpunkt der Vorlage bildet die Neuregelung der Feuerwehreinsatzpläne.

Ein Einsatzplan dient der Einsatzleitung und den Einsatzkräften zur raschen Orientierung innerhalb und ausserhalb einer betroffenen Baute oder Anlage. Er erleichtert den Führungsvorgang und hilft, Fehler auf Grund unzureichender Information zu vermeiden.

Im Einsatzplan sind alle Faktoren, die einen Einsatz beeinflussen können, vermerkt wie etwa Zufahrt (mit möglichen Verkehrshindernissen), Personenbelegung, Geschosse, Zugänge, Alarm- und Löschanlagen, Nachbargebäude und besondere Gefahrenherde (insbesondere gefährliche Stoffe). Einsatzpläne sind für alle Bauten und Anlagen notwendig, die ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Sie sind komplex und bedürfen der ständigen Aktualisierung, Verbesserung und Überprüfung.

Gemäss geltendem Recht ist der Feuerwehrkommandant für das Erstellen der Einsatzpläne zuständig (Art. 15 Abs. 1 Bst. k FWG). Die Aufgabe, für die zahlreichen betroffenen Objekte einer Gemeinde solche Einsatzpläne zu erstellen, übersteigt jedoch klarerweise die Möglichkeiten eines Feuerwehrkommandanten. In der Praxis werden Feuerwehreinsatzpläne denn auch regelmässig von darauf spezialisierten Ingenieurbüros erstellt; die Beauftragung erfolgt teilweise durch die Eigentümer der Objekte, teilweise durch die Gemeinden.

Es liegt auf der Hand, dass die Aufgabenverteilung in Bezug auf die Einsatzpläne neu geregelt werden muss. Dabei ist die Frage zu klären, welche Person, Amtsstelle oder Institution sinnvollerweise welche Aufgabe wahrzunehmen hat. So ist zu klären, wer für die Bezeichnung des Objektes, für das der Einsatzplan zu erstellen ist, zuständig sein soll. Für neue Bauten soll diese Aufgabe vom Hochbauamt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und unter Einbezug des zuständigen Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden; für bestehende Bauten ist die Zuständigkeit der Feuerwehrkommission vorgesehen.

Zu regeln ist weiter, wer für die Ausarbeitung des Feuerwehreinsatzplanes zuständig ist und wer die Kosten zu tragen hat. Sodann ist auch die Überprüfung der Qualität des Einsatzplanes und dessen Aktualisierung zu regeln. Es wird vorgeschlagen, die Pflicht des Eigentümers des Objekts zur Erstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes vorzusehen. Zum einen entspricht es dem Verursacherprinzip, den Inhaber eines potentiell gefährlichen Objekts zur Kostentragung heranzuziehen. Zum anderen ist es auch der Inhaber, der das Hauptinteresse am Bestehen eines zweckmässigen Einsatzplanes und einem entsprechend guten Schutzes seines Eigentums hat.

Aus rechtlicher Sicht ist zu unterscheiden zwischen bestehenden Bauten und Anlagen, für welche ein solcher Plan (nachträglich) zu verlangen ist und neuen Objekten. Für bestehende Anlagen ist eine Übergangsbestimmung im Gesetz vorgesehen, die detailliert regelt, wie für diese ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen ist. Die Regelung für neue Bauten und Anlagen findet sich in Art. 14a des Gesetzesentwurfes. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Art. 14a sowie zu der übergangsrechtlichen Regelung verwiesen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

Zu Art. 1 Abs. 2 (neu)

Mit Blick auf einen geschlechtsneutralen Sprachgebrauch soll in Art. 1 Abs. 2 festgehalten werden, dass die im Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gelten.

Zu Art. 3 Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes sieht vor, dass die Gemeinde die Feuerwehr bei besonderen Veranstaltungen oder Vorkommnissen zur Hilfeleistung heran-

ziehen kann. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch häufig Gebrauch gemacht, etwa bei Sportanlässen, Ausstellungen und anderen Anlässen. Angefügt werden soll nun am Schluss der Regelung der Hinweis, dass die Feuerwehr nur soweit beigezogen werden soll, als sie für einen Einsatz *geeignet* ist. Die Feuerwehr soll nicht für heikle Sicherheitskontrollen, Bekämpfung von Randalierern oder ähnliche Missionen aufgeboden werden, für welche (bei der Feuerwehr i.d.R. nicht vorhandene) Spezialausbildungen oder –Ausrüstungen nötig sind.

Die Befugnis, die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufzubieten, soll – den Grundsätzen des Gemeindegesetzes (Art. 52 GemG) und der Praxis entsprechend – beim Vorsteher und nicht beim Gemeinderat liegen. Die Bestimmung wird auch in diesem Punkt entsprechend angepasst.

Zu Art. 7 Abs. 2 und 3 Bst. d

Nach geltendem Recht bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Kader über die in Abs. 2 erwähnten Funktionen. Danach gehören neben dem Kommandanten und seinem Stellvertreter alle Offiziere, die Leiter der Fachabteilungen und der Materialwart zum Kader. Dies ist nicht sachgerecht und entspricht auch nicht der Realität. Das Kader soll aus den dafür geeigneten Mitgliedern der Mannschaft gebildet werden. Nicht jeder Inhaber einer oben erwähnten Funktion muss notwendigerweise dem Kader angehören und es soll auch möglich sein, dass Feuerwehrleute, die nicht eine dieser Funktionen ausüben, zum Kader dazugezogen werden können.

Die Befugnis des Kommandanten zur Bildung des Kaders und dessen Funktion sollen in Art. 10 Abs. 2 geregelt werden.

Strahlenschutz ist eine Aufgabe der Stützpunktfeuerwehr und nicht der Gemeindefeuerwehren, die über keine solche Fachabteilung verfügen. Bst. d ist deshalb zu streichen.

Zu Art. 10 Abs. 2

In Abs. 2 soll neu geregelt werden, wer für die Bildung des Kaders zuständig ist und welche Funktion dem Kader zukommt. Die Bildung des Kaders soll in der Kompetenz des Kommandanten liegen, der sich „sein Team“ zusammenstellen kann. Abgesehen vom Stellvertreter des Kommandanten, der von Amtes wegen dem Kader angehört (Art. 7 Abs. 2), ist der Kommandant frei, Mitglieder der Mannschaft – unabhängig von ihrem Rang und ihrer Funktion – zum Kader beizuziehen. Das Kader hat eine Stabsfunktion, indem es den Kommandanten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät und unterstützt.

Die bisherige Regelung über die Wahl der Offiziere durch die Gesamtmannschaft entspricht nicht der Wirklichkeit. Der Offiziersrang wird in der Regel durch Absolvierung einer bestimmten Ausbildung, Ausübung einer bestimmten Funktion und Absolvierung definierter Praxis- oder Dienstjahre erreicht. Eine Wahl durch die Gesamtmannschaft ist nur vorgesehen bei der Beförderung zum Korporal oder zum Feldweibel.

Die Beförderung zum Offizier soll neu in Art. 12 bzw. im Gradierungsreglement geregelt werden.

Zu Art. 11

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Wahl der Feuerwehroffiziere der Genehmigung der Feuerwehrkommission unterliegt. Die Offiziere werden indes in der Regel nicht von der Mannschaft gewählt, sondern erhalten den Offiziersgrad nach Absolvierung einer Ausbildung oder Ausübung einer bestimmten Funktion gemäss Gradierungsreglement. Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf Verleihung des Offiziersgrades. Das Erfordernis der Zustimmung der Feuerwehrkommission macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Eine Zustimmung scheint auch entbehrlich zu sein für jene Fälle, in denen gemäss

Gradierungsreglement die Mannschaft (im Rahmen der Generalversammlung des Vereins) für die Gradierung zuständig ist (Beförderung zum Korporal oder zum Feldweibel; s. Kommentar zu Art. 12).

Zu Art. 12

Die Beförderung zum Feuerwehroffizier erfolgt nach Absolvierung einer Ausbildung oder Ausübung einer bestimmten Funktion, wobei in bestimmten Fällen zusätzlich oder alternativ bestimmte Praxis- oder Dienstjahre verlangt werden. Die Einzelheiten werden im Gradierungsreglement des Liechtensteinischen Feuerwehverbandes geregelt. Dieses unterliegt der Genehmigung der Regierung (auch das geltende Reglement ist seinerzeit von der Regierung genehmigt worden). Die geltende Regelung in Art. 12 des Gesetzes soll entsprechend angepasst werden. Dabei kann künftig auf den Begriff der „Chargierten“ verzichtet werden. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sind die Begriffe zu verwenden, wie sie im Gesetz bzgl. der unterschiedlichen Funktionen und im Gradierungsreglement bzgl. der verschiedenen verliehenen Grade verwendet werden.

Zu Art. 13 Abs. 1

In dieser Bestimmung soll präzisiert werden, dass auch die vom Gemeinderat zusätzlich bestellten Mitglieder der Feuerwehrkommission „fachkundig“ sein sollen. Der Begriff wird bewusst nicht näher spezifiziert. Wesentlich ist, dass jedes Mitglied der Kommission – sei es durch Ausbildung, Berufserfahrung oder derzeitige Tätigkeit - einen angemessenen fachlichen Bezug zu den Aufgaben der Feuerwehrkommission hat.

Gemäss Art. 7 des Brandschutzgesetzes (BschG) bestellt jede Gemeinde eine Brandschutzkommission, der – wie bei der Feuerwehrkommission - zwingend ein Mitglied des Gemeinderates sowie der Feuerwehrkommandant angehören. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BschG hält fest, dass die Zusammensetzung der Brandschutzkom-

mission mit jener der Feuerwehrkommission identisch sein kann. Dies ist in mehreren Gemeinden der Fall, die diese Kommission zum Teil Sicherheitskommission nennen. Gegen eine solche Bezeichnung ist nichts einzuwenden. Wesentlich ist, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass die vom Brandschutzgesetz und vom Feuerwehrgesetz einer Gemeindekommission übertragenen Aufgaben von einer solchen wahrgenommen werden.

Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d

Die Beförderung von Offizieren wird durch das Gradierungsreglement geregelt. Eine Genehmigungskompetenz für die Feuerwehrkommission in Bezug auf Wahl, Beförderung oder Entlassung von Offizieren ist nicht erforderlich und im Gradierungsreglement auch nicht vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 11 und 12). Bst. c ist deshalb zu streichen.

Der im geltenden Recht vorgesehene Gefahrenkataster wird in der Praxis weder von der Feuerwehrkommission, noch von einer anderen Stelle erstellt, weil der Bedarf nicht gegeben ist. In der Praxis sehr bedeutsam sind jedoch die Feuerwehreinsatzpläne (s. Art. 14a). Diese sind neu vom Eigentümer des in Frage stehenden Objekts zu erstellen oder erstellen zu lassen. Aufgabe der Feuerwehrkommission ist es, die Einsatzpläne abzunehmen und darauf zu achten, dass sie in angemessener Weise aktualisiert werden (siehe nachstehende Erläuterungen).

Zu Art. 14 a (neu)

Ein Einsatzplan dient wie oben bereits ausgeführt der Einsatzleitung und den Einsatzkräften zur raschen Orientierung innerhalb und ausserhalb einer betroffenen Baute oder Anlage. Im Einsatzplan sind alle Faktoren, die einen Einsatz beeinflussen können, aufgeführt. Einsatzpläne sind für alle Bauten und Anlagen notwendig, die ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen.

Gemäss Verordnung zum Brandschutzgesetz (LR 705.21), Art. 1 Bst.a sind für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen die Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) anwendbar. Art. 71 VKF bestimmt:

"Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen."

Wie vom Brandschutzrecht vorgegeben, soll das Hochbauamt als Brandschutzbehörde bei allen *neuen* Bauten und Anlagen prüfen, ob ein Feuerwehreinsatzplan nötig ist. Das Hochbauamt wird ggf. eine entsprechende Auflage im Baubewilligungsverfahren erlassen. In der Folge hat der Bauherr einen Feuerwehreinsatzplan auf seine Kosten erstellen zu lassen (für bestehende Objekte, für welche kein Baubewilligungsverfahren zur Verfügung steht, sieht die Übergangsbestimmung ein gesondertes Verfahren vor; s.u.).

Die Feuerwehrkommission der Standortgemeinde prüft, ob der Feuerwehreinsatzplan den Anforderungen der Feuerwehr an solche Pläne entspricht. Die Feuerwehrkommission ist zur Abnahme des Einsatzplanes zuständig.

Ein Einsatzplan kann seine Funktion nur erfüllen, wenn er eingetretenen Veränderungen Rechnung trägt. Er muss deshalb periodisch (mindest alle fünf Jahre) und immer dann aktualisiert werden, wenn es zu massgeblichen Nutzungsänderungen oder sonstigen den Einsatzzweck des Planes betreffenden Änderungen kommt.

Die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung ist eine Vollzugsaufgabe. Wie im Brandschutzrecht soll auch dafür das örtlich zuständige Brandschutzkontrollorgan eingesetzt werden. Es hat unter Mitwirkung des Feuerwehrkommandanten zu prüfen, ob eine Aktualisierung notwendig ist.

Kommt der Eigentümer des Objekts seiner Pflicht zur Aktualisierung des Planes trotz Nachfrist nicht nach, kommt es zur Ersatzvornahme durch die Feuerwehrkommission. Die Bestimmungen orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes (vgl. Art. 31 Abs. 4 BschG).

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. k und l (neu)

Wie zu Art. 14a ausgeführt, soll es nicht mehr Aufgabe des Feuerwehrkommandanten sein, Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Dem Kommandanten kommen jedoch wichtige Aufgaben im Bereich der Feuerwehreinsatzpläne zu. So wirkt er mit bei der Identifikation von Objekten, für welche ein Einsatzplan erforderlich ist und ist auch – gemeinsam mit dem Brandschutz-Kontrollorgan – in die Prüfung der Notwendigkeit einer Aktualisierung der Pläne einbezogen. Der Feuerwehrkommandant hat zudem die vom Eigentümer abgelieferten Einsatzpläne bereit zu halten, so dass ihre Verfügbarkeit im Einsatzfall gewährleistet ist.

Zu Art. 22 Abs. 1 und 3

Die im geltenden Recht bisher vorgesehene Mindestdauer der Mannschaftsübungen von 1 ½ Stunden soll nicht mehr vom Gesetz vorgeschrieben werden (Abs. 1).

Das geltende Gesetz schreibt vor, dass die Kaderübungen „im Frühjahr“ vor den Mannschaftsübungen stattzufinden haben. Diese zeitliche Fixierung auf das Frühjahr ist nicht sachgerecht. Es ist ausreichend zu verlangen, dass mindestens einmal im Jahr eine Kaderübung stattzufinden hat (Abs. 2).

Zu Art. 23 Abs. 2

Bei der Inspektion der Feuerwehren soll neu auch die Bereithaltung der Einsatzakten und dabei insbesondere auch der Feuerwehreinsatzpläne geprüft werden.

Zu Art. 26 Abs. 1 und 2

Gemäss geltender Regelung liegt das Kommando auf dem Schadenplatz beim Feuerwehrkommandanten und in dessen Abwesenheit beim ranghöchsten Offizier. In der Praxis wird die Befehlsgewalt jedoch vom ersten auf den Schadenplatz kommenden Feuerwehrmann ausgeübt, der über die dafür erforderliche Ausbildung verfügt. Das Gesetz soll entsprechend angepasst werden. Dabei soll auch klargestellt werden, dass ein höherrangiger, später eintreffender Offizier die Befehlsgewalt jederzeit übernehmen kann (Abs. 1).

Auch bei einem Schadenfall in einem Betrieb soll ein Mitglied der Betriebsfeuerwehr, welches über die erforderliche Ausbildung verfügt, das Kommando übernehmen können; dies braucht nicht unbedingt der Betriebsfeuerwehrkommandant zu sein (Abs. 2).

Zu Art. 36 Abs. 2

Es soll den Gemeinden überlassen werden, in welchen Fällen die Dienstleistungskosten bei Ausstellungen und anderen Anlässen verrechnet werden. In manchen Fällen verzichtet die Gemeinde im Sinne eines Sponsorings des Anlasses auf eine Rechnungsstellung. Es soll deshalb eine Kann-Bestimmung vorgesehen werden.

Zur Übergangsbestimmung (Ziff. II des Gesetzes)

Wie in Art. 14a vorgesehen, schreibt für neue Objekte das Hochbauamt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen Feuerwehreinsatzplan vor, wenn ein solcher erforderlich ist. Für bestehende Objekte ist ein anderes Verfahren zu wählen, das in einer Übergangsbestimmung zu regeln ist. Es ist vorgesehen dass die Feuerwehrkommissionen der Gemeinden binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten FWG die Objekte bezeichnen, für welche ein Einsatzplan er-

forderlich ist. Die Feuerwehrkommissionen erlassen entsprechende Verfügungen gegenüber den Eigentümern der Objekte.

Das örtliche Brandschutz-Kontrollorgan ist in die Identifikation der Objekte einbezogen. Selbstverständlich gilt dies auch für den Feuerwehrkommandanten. Dies muss jedoch im Gesetz nicht besonders erwähnt werden, da er gemäss Art. 13 Abs. 1 FWG zwingend der Feuerwehrkommission angehört und somit automatisch involviert ist.

Der Eigentümer des Objekts hat binnen zwei Jahren nach Feststellung des Erfordernisses eines Feuerwehreinsatzplanes einen solchen vorzulegen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob der Plan den gestellten Anforderungen entspricht. Die Kosten für die Erstellung des Einsatzplanes trägt der Eigentümer, der vom durch den Plan optimierten Schutz für sein Objekt in erster Linie profitiert.

Analog zum Brandschutzrecht (Art. 31 Abs. 4 BschG) ist auch hier vorgesehen, dass im Falle der Nicht-Vorlage des erforderlichen Einsatzplanes der Plan im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers beschafft wird.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine besonderen verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Fragen auf.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

6.1 **Abänderung des Feuerwehrgesetzes**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Feuerwehrgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss, erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990, LGBl. Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

Begriff; Gleichstellung von Mann und Frau

1) Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der Gemeinde.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Abs. 3

3) Bei besonderen Veranstaltungen oder Vorkommnissen kann der Gemeindevorsteher die Feuerwehr oder einzelne Abteilungen der Feuerwehr zur Hilfeleistung heranziehen, soweit die Feuerwehr dafür geeignet ist.

Art. 7 Abs. 2 und 3 Bst. d)

2) Dem Feuerwehrkader gehören der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter und weitere vom Feuerwehrkommandanten bezeichnete Mitglieder der Mannschaft an.

3) Bst. d aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

2) Der Feuerwehrkommandant bestimmt die Zusammensetzung des Feuerwehrkaders. Dieses berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in der Ausübung seiner Aufgaben.

Art. 11

Wenn die Gemeindefeuerwehr als freiwilliger Verein gemäss Art. 2 Abs. 2 organisiert ist, werden der Kommandant und sein Stellvertreter vom Verein gemäss dessen Statuten gewählt. Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters unterliegt der Genehmigung des Gemeinderates. Wenn während sechs Monaten der Verein keinen Kommandanten wählt, hat der Gemeinderat die Wahl vorzunehmen.

Art. 12

Gradierung

Die Verleihung von Dienstgraden folgt dem Gradierungsreglement des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes. Das Gradierungsreglement unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Art. 13 Abs. 1

1) Der Gemeinderat wählt eine Feuerwehrkommission. Diese besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerwehrkommandanten und weiteren drei fachkundigen Mitgliedern.

Art. 14 Abs. 1 Bst. c und d

c) aufgehoben

d) die Abnahme von Feuerwehreinsatzplänen und nötigenfalls die Anordnung von Ersatzvornahmen bei der Aktualisierung solcher Pläne.

Art. 14a

Feuerwehreinsatzpläne

1) Der Feuerwehreinsatzplan enthält alle für einen raschen und wirksamen Einsatz der Feuerwehr bedeutsamen Angaben zum Objekt. Er gibt insbesondere Aufschluss über die Struktur des Objekts, die Zufahrt, vorhandene Nutzungen, besondere Gefahrenherde, Flucht- und Rettungswege sowie Alarm- und Lösch-einrichtungen. Die Regierung kann Richtlinien für die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen erlassen.

2) Das Hochbauamt prüft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Einbezug des Feuerwehrkommandanten der Standortgemeinde, ob gemäss den anwendbaren Brandschutzvorschriften ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich ist und erlässt die notwendigen Auflagen.

3) Der Eigentümer des Objektes hat den Feuerwehreinsatzplan der Feuerwehrkommission der Standortgemeinde zur Abnahme vorzulegen. Er trägt die Kosten der Erstellung des Feuerwehreinsatzplanes .

4) Der Feuerwehreinsatzplan ist vom Eigentümer des Objekts aktuell zu halten. Mindestens alle fünf Jahre sowie bei massgeblichen Nutzungs- oder sonstigen Änderungen am Objekt prüft das Brandschutz-Kontrollorgan der Gemeinde unter Mitwirkung des Feuerwehrkommandanten, ob eine Anpassung des Feuerwehreinsatzplans notwendig ist.

5) Kommt der Eigentümer des Objekts seiner Pflicht zur Vorlage eines aktualisierten Feuerwehreinsatzplans nicht nach, ist von der Feuerwehrkommission eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach unbenutzt abgelaufener Frist hat die Feuerwehrkommission den Feuerwehreinsatzplan auf Kosten des Eigentümers aktualisieren zu lassen.

Art. 15 Abs.1 Bst. k und l

k) die Bereitstellung von Einsatzakten einschliesslich der Bereithaltung der Feuerwehreinsatzpläne;

l) die Mitwirkung bei der Identifikation von Objekten, für welche ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich ist, sowie bei der Prüfung des Aktualisierungsbedarfs.

Art. 22 Abs. 1 und 3

1) Jede Feuerwehr hat jährlich mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Diese Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrleute ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

3) Mindestens einmal jährlich ist eine Kaderübung abzuhalten.

Art. 23 Abs. 2

2) Die Inspektion hat sich auf den Bestand und den Zustand des Materials, auf die persönliche Ausrüstung, die Hydrantenanlagen und sonstigen Wasserbezugsorte, auf die Dienstkenntnisse, die alarmmässige Einsatzbereitschaft, die Bereithaltung der Einsatzakten einschliesslich der Feuerwehreinsatzpläne und auf die Ausbildung der Kader- und Fachabteilungen zu beziehen und soweit als möglich die Gefahrenumstände der Gemeinden zu berücksichtigen.

Art. 26 Abs. 1 und 2

1) Auf dem Schadenplatz führt jenes Mitglied der Mannschaft den Befehl, welches über die erforderliche Ausbildung verfügt und als erstes auf dem Schadenplatz eintrifft. Ein ranghöherer Offizier kann jederzeit die Befehlsgewalt übernehmen. Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers der Befehlsgewalt Folge zu leisten.

2) Bei einem Schadenfall in einem Betrieb, welcher eine Feuerwehr unterhält, kann ein Mitglied der Betriebsfeuerwehr, welches über die erforderliche Ausbildung verfügt, das Kommando übernehmen.

Art. 36 Abs. 2

2) Die Dienstleistungskosten der Feuerwehr bei Ausstellungen und anderen Anlässen können dem Veranstalter belastet werden.

II. Übergangsbestimmung

1) Die Feuerwehrkommission jeder Gemeinde bezeichnet binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bestehenden Bauten und Anlagen, für welche ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich ist und teilt dies dem betroffenen Eigentümer mit Verfügung mit. Das Hochbauamt sowie das örtliche Brandschutz-Kontrollorgan wirken bei der Identifikation der Bauten und Anlagen mit.

2) Der Eigentümer der Baute oder Anlage hat den Feuerwehreinsatzplan binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Verfügung gemäss Abs. 1 der Feuerwehrkommission zur Abnahme vorzulegen. Er trägt die Kosten der Erstellung des Feuerwehreinsatzplanes.

3) Kommt der Eigentümer der Baute oder Anlage seiner Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Feuerwehreinsatzplanes nicht nach, ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach unbenutzt abgelaufener Frist hat die Feuerwehrkommission den Feuerwehreinsatzplan auf Kosten des Eigentümers der betroffenen Baute oder Anlage erstellen zulassen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.